

des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

beschlossen vom Verbandstag am 7. Juni 2023 in Kraft getreten am 8. Juni 2023

Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Allee 25 47055 Duisburg

Stand:

Juni 2023



#### Präambel

Der\*Die Aktivensprecher\*in tritt für die Belange aller Amateursportler\*innen mit gültiger, auf ein ordentliches Mitglied des TNW ausgestellter Startlizenz des DTV ein. Der\*Die Aktivensprecher\*in wird auf Grundlage dieser vom Verbandstag am 7. Juni 2023 beschlossenen Wahlordnung gewählt. Das Amt des\*der Aktivensprecher\*in ist ein Wahlverbandsamt im Sinne der Satzung.

### § 1 Wahlmodus

Die wahlberechtigten Personen wählen nach den folgenden Bestimmungen für die Dauer von drei Jahren eine\*n Aktivensprecher\*in in unmittelbarer, allgemeiner, geheimer und freier Wahl.

# § 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle volljährigen Personen, die zum Zeitpunkt der Ankündigung der Wahl
  - a) eine auf einen Mitgliedsverein im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen ausgestellte gültige Lizenz Typ
    - Standard
    - Latein
    - Solo Jazz
    - Duo Jazz
    - Solo JMC
    - Duo JMC

#### haben und/oder

- b) auf einer gültigen Startkarte einer Formation eines Mitgliedsvereins/einer Formationsgemeinschaft des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen
  - Standard
  - Latein
  - JMC
  - Jazz

#### stehen und/oder

- c) auf einer gültigen Startkarte einer Smallgroup eines Mitgliedsvereins/einer Formationsgemeinschaft des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen
  - JMC
  - Jazz

stehen.

Stand: Juni 2023 Seite 1 von 5



- (2) Trainerlizenzen sind keine wahlberechtigenden Lizenzen im Sinne dieser Wahlordnung.
- (3) Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.

### § 3 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Eine Ausübung des Wahlrechts ist nur möglich, wenn in der elektronischen Sportverwaltung (ESV) eine gültige personalisierte Email-Adresse für die wahlberechtigte Person hinterlegt ist.
- (2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Der Versand der Zugangsdaten für die elektronische Wahl erfolgt auf die in § 10 geregelte Art und Weise.

#### § 4 Wählbarkeit

Wählbar sind natürliche Personen, die die Wahlberechtigung haben und die spätestens am letzten Tag des Ablaufs der Wahlfrist volljährig sind.

Nicht wählbar sind Personen, die im Tanzsportverband Nordrhein-Westfalen ein anderes Wahlverbandsamt bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.

# § 5 Dauer und Beendigung der Amtszeit

Die Amtszeit des\*der Aktivensprecher\*in beginnt mit dem Ablauf des der Wahl folgenden ordentlichen Verbandstags und endet mit dem Ablauf des ordentlichen Verbandstags im dritten Kalenderjahr der Amtszeit.

### § 6 Wahlausschuss

- (1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Personen, deren Mitglieder das Präsidium durch Beschluss bestimmt. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte heraus eine\*n Vorsitzende\*n.
- (2) Der Wahlausschuss kann Personen als Wahlhelfer\*innen bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer\*innen übertragen. Wahlhelfer\*innen dürfen nicht an der Wahl teilnehmen.
- (3) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen unter Anwesenheit der Mitglieder wahlweise in Präsenzsitzungen oder auf virtuellem/elektronischen Wege. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des\*der Vorsitzenden. Über Sitzungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu verfassen, die von der\*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Stand: Juni 2023 Seite 2 von 5



(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Im Falle einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren oder auf elektronischem Weg ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied an der Abstimmung teilnehmen.

### § 7 Bekanntmachungen des Wahlausschusses

(5) Alle offiziellen Äußerungen und Mitteilungen des Wahlausschusses (Bekanntmachungen) erfolgen auf der Website des TNW in der Rubrik Aktivensprecher\*innenwahl [Kalenderjahr].

# § 8 Wahlaufruf

- (1) Der Wahlausschuss hat die Wahl zu eröffnen, indem er bekanntmacht, dass eine Aktivensprecher\*innenwahl zu erfolgen hat (Wahlaufruf).
- (2) Der Wahlaufruf hat das Datum der Veröffentlichung der Kandidatenliste auf der Website des TNW zu enthalten. Darüber hinaus hat der Wahlaufruf das Datum des Beginns der Stimmabgabe, das Ende der Stimmabgabe und das Datum des Verbandstags zu benennen. Er hat auch einen Aufruf zur Benennung von Wahlvorschlägen zu enthalten.

### § 9 Aufruf zur Benennung von Wahlvorschlägen; Kandidat\*innenliste

- (1) Jeder Wahlvorschlag darf eine zu wählende Person enthalten. Er ist per Email an die Geschäftsstelle mit dem Betreff "Wahlvorschlag" zu senden. Die Geschäftsstelle fragt per E-Mail bei der vorgeschlagenen Person nach, ob sie sich zur Wahl stellt.
- (2) Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt 4 Wochen nach Wahlaufruf. Nach Fristablauf übermittelt die Geschäftsstelle unverzüglich die Wahlvorschläge dem Wahlausschuss.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und erstellt eine Kandidat\*innenliste in alphabetischer Reihenfolge nach dem Nachnamen. Der Wahlausschuss kann sich der Geschäftsstelle bei der Prüfung bedienen. Die Kandidat\*innenliste liegt nur in elektronischer Form vor. Sie enthält Angaben zu Name, Vorname, Lizenz Typ und/oder Art der Startkarte, auf der die wählbare Person aufgeführt wird (Formation Standard, Latein, JMC, Jazz und/oder Smallgroup JMC oder Jazz ).
- (4) Binnen einer Woche nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge veröffentlicht der Wahlausschuss eine Kandidat\*innenliste.

Stand: Juni 2023 Seite 3 von 5



#### § 10 Elektronische Wahl

- (1) Die Wahl findet elektronisch statt.
- (2) Zur Durchführung der elektronischen Wahl stellt der TNW Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der elektronischen Wahl und der Nutzung des Wahlportals zur Verfügung.
- (3) Die für die elektronische Wahl eingesetzten informationstechnischen Systeme müssen die unmittelbare, allgemeine, geheime und freie Wahl ermöglichen und einen ausreichenden Schutz personenbezogener Daten sicherstellen.

### § 11 Durchführung der Wahl

- (1) Nach Veröffentlichung der Kandidat\*innenliste versendet der Wahlausschuss über die Geschäftsstelle des TNW an alle Wahlberechtigten an die in der elektronischen Sportverwaltung hinterlegte Email-Adresse die Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl.
- (2) Die elektronische Wahl erfolgt durch Kennzeichnung der zu wählenden Kandidat\*innen auf dem elektronischen Stimmzettel im Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel enthält die Kandidat\*innenliste. Die wählende Person kann nur einmal stimmen.
- (3) Die elektronische Wahl ist in einem Zeitraum von vier Wochen ab dem Datum der Versendung der Zugangsdaten möglich.

### § 12 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt elektronisch.
- (2) Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird.
- (3) Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.

### § 13 Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist der\*die Kandidat\*in, welche\*r die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht.
- (3) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und publiziert die Namen des\*der Aktivensprecher\*in auf der Website des TNW.

Stand: Juni 2023 Seite 4 von 5



# § 14 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in Textform in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Hierüber entscheidet das Präsidium des TNW.
- (2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und Widersprüche gegen die Entscheidung über den Einspruch sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.

# § 15 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Wahlordnung tritt am 8. Juni 2023 in Kraft.
- (2) Die Amtszeit des amtierenden Aktivensprechers endet gemäß § 5 der Wahlordnung.

Stand: Juni 2023 Seite 5 von 5